

**Satzung
des
Fördervereins der Grundschule Elkenbreder Weg
Bad Salzuflen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Elkenbreder Weg Bad Salzuflen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 649 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von schulischen Einrichtung, der Schüler und Veranstaltungen wie Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projekttag sowie Sach- und Geldspenden an die Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, endet außerdem durch deren Erlöschen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitglieder können einen höheren Jahresbeitrag wählen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Schuljahres) im Voraus zu zahlen bzw. wird abgebucht, erstmalig zum Vereinseintritt.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen dienen, wie die Beiträge, nur satzungsmäßigen Zwecken.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, der die Möglichkeit hat sich von weiteren Vereinsmitgliedern unterstützen zu lassen, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören und nicht zwingend sind,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer (optional)
 - e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können (optional)
 - f) einen Vertreter der Lehrerkonferenz als beratendes Mitglied (optional)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres (Schuljahres) gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden und die Anzahl an Lehrkräften der GS Elkenbreder Weg darf zwei nicht überschreiten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
(Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.)
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, via Email oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Beschränkungen

Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse über € 500,00 im Einzelfall und über € 3.000,00 im Geschäftsjahr der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sach- und projektbezogene Mittel und Spenden sind hiervon ausgeschlossen. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die jährliche Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Beschlüsse über eine Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Grundschule Elkenbreder Weg oder, falls diese nicht mehr besteht, allen Grundschulen in Bad Salzuflen, die es für Zwecke verwenden soll, die dem Vereinszweck möglichst nahekommen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bad Salzuflen, den 05.11.2019